

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Sofern der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudienganges erworben wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen;
2. sofern der Studienabschluss gemäß Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
3. im Fall von § 2 Abs. 2 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;
4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in übersetzungs- und dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem übersetzungswissenschaftlichen oder philologischen Studiengang in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengang oder in Jura oder in einem ostasienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Japan (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind maßgeblich: Hochschulabschluss-noten von mindestens 2,0 (bzw. der ECTS Grade B „very good“) bzw. Prädikatsexamen im Fach Jura oder mindestens die Note „gut“ im Fach Medizin. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

2. Sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in dreien der angebotenen und gewählten Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch) nach folgenden Kriterien: Muttersprachliche Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der A-Sprache, aktive und passive Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der B-Sprache und passive Kompetenz der gesprochenen Sprache auf sehr gutem Niveau in der C-Sprache. Richtwert ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen, Niveau C2 (DSH-3 für Deutsch als Fremdsprache). Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

3. Mit Deutsch als A-Sprache sind alle oben genannten Sprachen als B- oder C-Sprache möglich. Andere A-Sprachen als Deutsch sind mit Zustimmung des Zulassungsausschusses möglich. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen eine der im Studiengang angebotenen Sprachen als Muttersprache haben. Für sie ist Deutsch dann B-Sprache und Englisch die C-Sprache (außer bei Englisch als A-Sprache).

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungstest

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen, werden zu einem Eignungstest eingeladen. Der Test findet in der Regel im Juni statt, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 qualifizierten Bewerber werden dazu rechtzeitig eingeladen.

(2) Der Test wird je angebotener Sprache von zwei Fachvertretern des SÜD durchgeführt und bewertet und besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

Interview in der A- und B-Sprache (insgesamt ca. 10 min), Kurzvortrag in der B-Sprache (ca. 5 min), Wiedergabe einer kurzen in der B-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache (insgesamt ca. 10 min), Interview in der C-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der C-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache (insgesamt ca. 10 min). Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Testteile gebildet. Verwendete Noten sind 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend. Zur differenzierten Bewertung können um 0,3 erhöhte oder erniedrigte Zwischenwerte zwischen 1 und 4 gebildet werden. Für das Bestehen des Eignungstests müssen alle Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

(3) Alternativ zum Eignungstest oder zu den einzelnen Teilen des Eignungstests können bereits erbrachte vergleichbare dolmetschrelevante Prüfungen oder Leistungen anerkannt werden. Über die Möglichkeiten und Kriterien der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der jeweiligen Sprache, so erfolgt die Auswahl anhand eines Rankings gemäß der Gesamtnote, die aus dem gewichteten Mittel der Hochschulabschlussnote (60%) und der Eignungstestnote (40%) gebildet wird. Im Fall von § 2 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Fachvertreter pro Sprache, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Falls für eine Sprache keine Bewerbungen vorliegen, so ist der Ausschuss auch ohne den Fachvertreter der betreffenden Sprache beschlussfähig.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2009, S. 869ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.01.2011, S. 25, 26) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor